

BGer 5A 174/2020 vom 4. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_174_2020

FR: TF 5A 174/2020 du 4 mars 2020

IT: TF 5A 174/2020 del 4 marzo 2020

Regeste

Definitive Rechtsöffnung (Fristwiederherstellung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, "nach der mehreren [sic] Steueruneinigkeiten und einem völlig wahllosergriffenen Verfahren wegen angeblichen Scheinwohnsitzes im Kanton Obwalden (hierzu gibt es noch mehrere anhängige Verfahren bei den Bundesbehörden) meldete sich der Beschwerdeführer ordnungsgemäss im Dezember 2015 im Kanton Obwalden ab". Er leitet daraus ab, "dass weder das Betreibungsamt Obwalden noch das Kantonsgericht Obwalden in dieser Angelegenheit eine legitime Zuständigkeit hat und hatte". Im angefochtenen Entscheid ist von diesem Thema nicht die Rede und der Beschwerdeführer zeigt auch nicht auf, dass er das Vorbringen bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren thematisiert hätte. Als Folge muss es im bundesgerichtlichen Verfahren als neu und damit unzulässig gelten (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die weiteren Ausführungen gehen dahin, dass ihm das Berliner Versäumnisurteil nie rechtskonform gemäss dem Lugano-Übereinkommen zugestellt worden sei und das Betreibungsamt bzw. die kantonalen Instanzen all dies nie ordnungsgemäss überprüft hätten. Darin zeige sich die negative und voreingenommene Haltung der beteiligten Amtspersonen und ergebe sich eine Beamtenkumpelschaft. Die Ausführungen gehen insofern an der Sache vorbei, als nach den für das Bundesgericht verbindlichen (Art. 105 Abs. 1 BGG) Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid ein rechtskräftiger Exequaturentscheid vorliegt und sich die definitive Rechtsöffnung darauf stützt.

E. 4

Was der Beschwerdeführer schliesslich aus seiner - ohnehin unbelegten und den Sachverhalt beschlagenden - Behauptung ableitet, eine Fristversäumnis werde nicht bestritten, aber er sei durch die in Beamtenkumpelschaft handelnde Gerichtsschreiberin irre geleitet worden, indem sie ihm eine Fristverlängerung mehrfach mündlich zugesagt habe, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wäre die Folgerung, es habe deshalb keine rechtsgültige Grundlage für eine Betreibung gegeben, falsch.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die ohne Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides bleibende Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.